



Ausbildung Beratung Coaching Service



Aktuelle Rechtsentwicklung: *Ausblick auf das ADR 2025 und 2027*

Gefahrguttag Sachsen-Anhalt 2024, Magdeburg, 15.10.2024

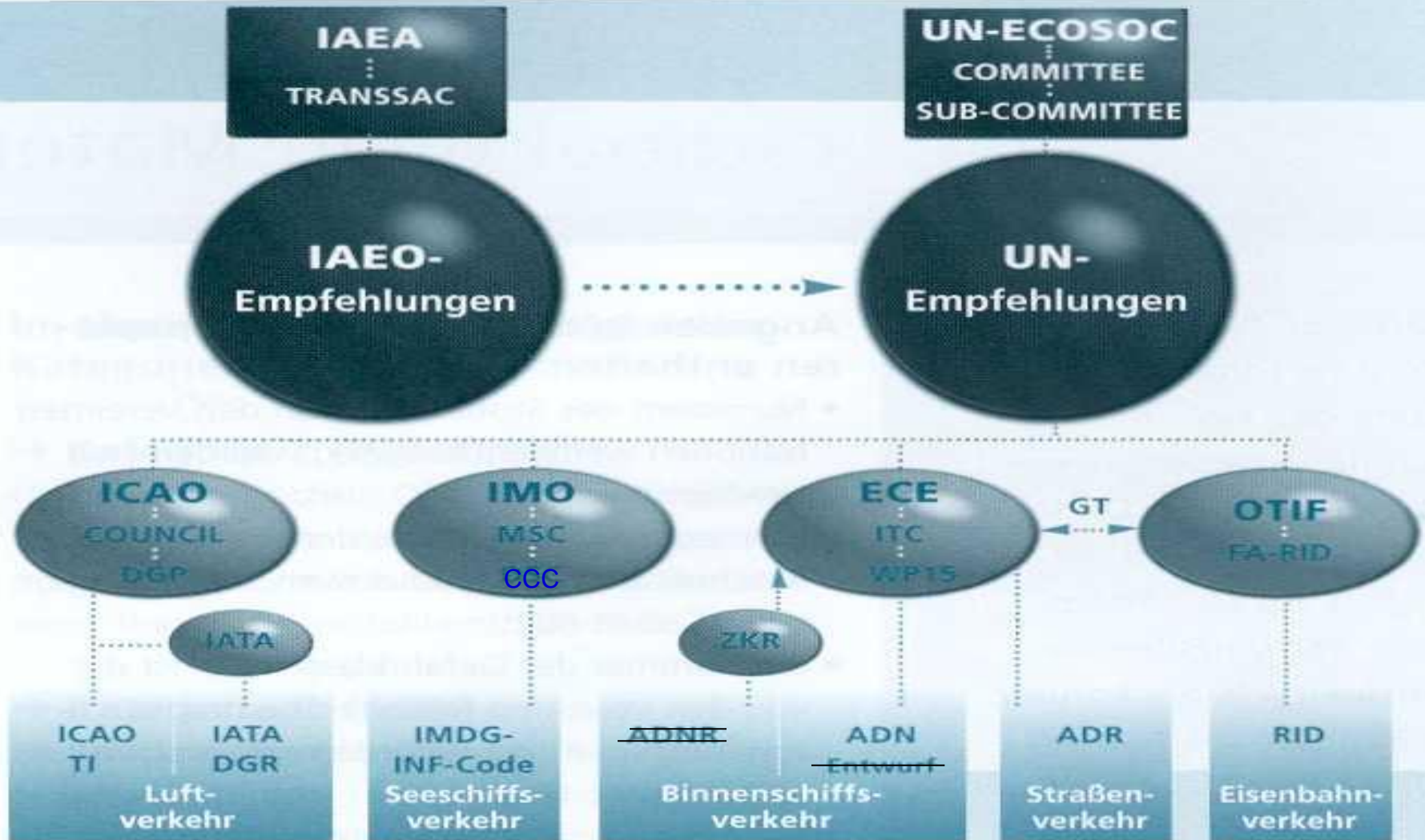
Frank – Georg Stephan
stephan@gefahrgutberaterweb.de
www.gefahrgutberaterweb.de

Telefon: +49 35 022 91 761
Telefax: +49 35 022 91 762
Mobil: +49 176 271 394 92
+420 721 285 369



Beförderung gefährlicher Güter

Internationale Vorschriften/Gremien



UN – Vorgaben für 2025



- ⇒ Änderungen der UN – Modellvorschriften zu der 22. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/1/Rev. 22) vom 1.2.2023 (23. überarbeitete Fassung);
- ⇒ Änderungen der UN – Empfehlungen „Handbuch Prüfungen und Kriterien“ zu der 7. überarbeiteten und ergänzten Fassung (ST/SG/AC.10/11/Rev. 7 und Amend.1) vom 6.3.2023 (8. überarbeitete Fassung);
- ⇒ Änderungen des Global harmonisierten Systems der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) zu der 9. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/30/Rev.9) vom 27.2.2023 (10. überarbeitete Fassung).

(siehe ST/SG/AC.10/50/Add.1, Add.2 und Add.3)

Beförderung gefährlicher Güter

Internationale Vorschriften/UN-TDG



Hier geht es schon um die Modellvorschriften 2025, also um Änderungen, die erst 2027 verkehrsträgerspezifisch wirksam werden!



UN – Vorgaben für 2027



- ⇒ Änderungen der UN – Modellvorschriften zu der 23. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/1/Rev. 23) vom ... 2025 (24. überarbeitete Fassung);
- ⇒ Änderungen der UN – Empfehlungen „Handbuch Prüfungen und Kriterien“ zu der 8. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/11/Rev. 8) vom ... 2025 (9. überarbeitete Fassung);
- ⇒ Änderungen des Global harmonisierten Systems der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) zu der 10. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/30/Rev.10) vom ... 2025 (11. überarbeitete Fassung).
(siehe ST/SG/AC.10/50/Add.1, Add.2 und Add.3)

Beförderung gefährlicher Güter Internationale Vorschriften/GT



Bern, im März



Genf, im September



Vorsitzende.
Silvia Garcia Wolfrum
(Spanien)

Gemeinsame Tagung RID/ADR/ADN

Beförderung gefährlicher Güter Internationale Vorschriften/WP.15



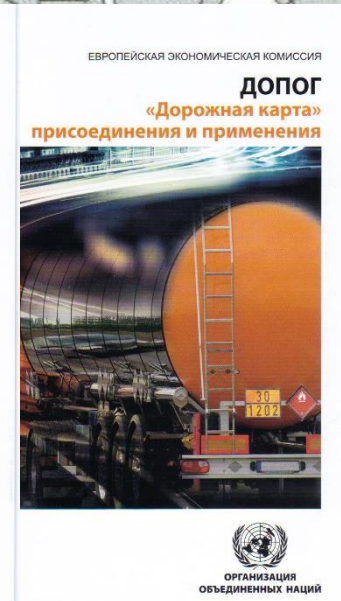
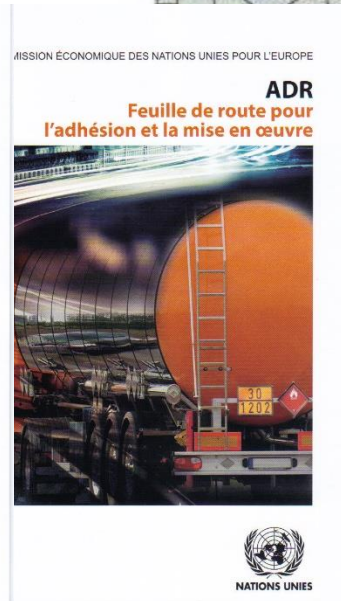
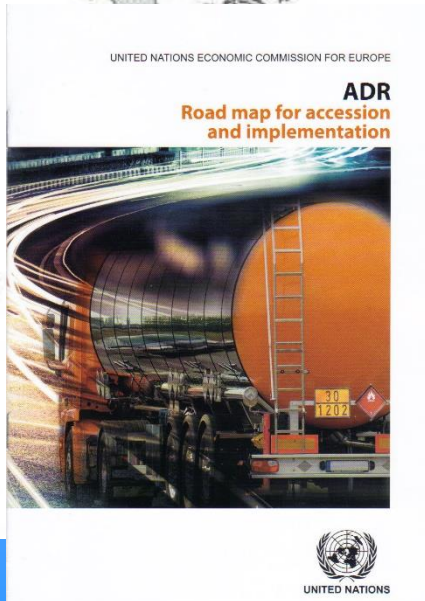
Beförderung gefährlicher Güter Internationale Vorschriften/WP.15





ADR-Anwendungsbereich

54 Vertragsparteien aktuell





Beförderung gefährlicher Güter

Entwicklung des ADR

United Nations

ECE/TRANS/WP.15/265



Economic and Social Council

Distr.: General
7 February 2024
English
Original: English and French

Economic Commission for Europe

Inland Transport Committee

Working Party on the Transport of Dangerous Goods

Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)

Draft amendments to annexes A and B of ADR

Note by the secretariat

At its 114th session, the Working Party on the Transport of Dangerous Goods requested the secretariat to prepare a consolidated list of all the amendments which it had adopted for entry into force on 1 January 2025 so that they could be made the subject of an official proposal in accordance with the procedure set out in article 14 of ADR, which, following usual practice, the Chair would be responsible for transmitting to the depositary through his Government. The notification would have to be issued no later than 1 July 2024, with a reference to 1 January 2025 as the scheduled date of entry into force (see ECE/TRANS/WP.15/264, paragraph 76).

This document contains the requested consolidated list of amendments adopted by the Working Party at its 111th, 112th, 113th and 114th sessions (see ECE/TRANS/WP.15/258, annex II, ECE/TRANS/WP.15/260, annex, ECE/TRANS/WP.15/262, annex and ECE/TRANS/WP.15/264, annex II).



Beförderung gefährlicher Güter

Entwicklung des ADR



Economic Commission for Europe
Inland Transport Committee
Working Party on the Transport of Dangerous Goods

Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)

Draft amendments to annexes A and B of ADR

Corrigendum

1. Chapter 2.1, amendment to 2.1.5.2

For the existing text, *substitute*

2.1.5.2 Amend to read as follows:

"2.1.5.2 Such articles may in addition contain cells or batteries. Lithium metal, lithium ion and sodium ion cells and batteries that are integral to the article shall be of a type proven to meet the testing requirements of the *Manual of Tests and Criteria*, Part III, sub-section 38.3. For articles containing pre-production prototype lithium metal, lithium ion or sodium ion cells or batteries carried for testing, or for articles containing lithium metal, lithium ion or sodium ion cells or batteries manufactured in production runs of not more than 100 cells or batteries, the requirements of special provision 310 of Chapter 3.3 shall apply."

2. Chapter 3.3, SP 188, amendment to (f)

For the existing text, *substitute*

In (f):

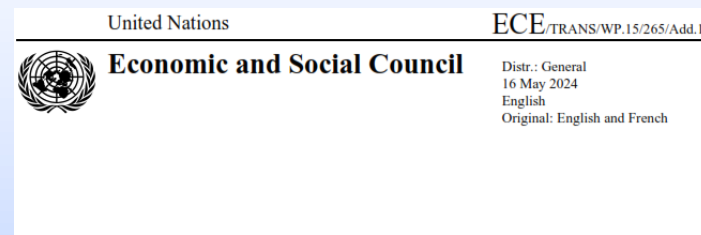
- In the first sentence, replace "lithium battery mark" by "battery mark";
- In the last paragraph, first sentence, replace "lithium battery mark" by "battery mark";
- In the Note, replace "(lithium battery mark)" by "(battery mark)".

3. Chapter 4.1, 4.1.4.1, P006, new (5), in the Introductory sentence (twice)

For lithium cells or batteries *read* lithium cells or batteries or sodium ion cells or batteries

4. Chapter 4.1, 4.1.4.1, amendments to P200, first amendment to the tables ("In the tables, place the footnotes directly below the packing instruction, on those pages on which they appear.")

Delete



Economic Commission for Europe
Inland Transport Committee
Working Party on the Transport of Dangerous Goods

Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)

Draft amendments to annexes A and B of ADR

Addendum

At its 115th session, the Working Party on the Transport of Dangerous Goods requested the secretariat to circulate an additional list of amendments for which the entry into force is scheduled for 1 January 2025 in the form of an addendum to document ECE/TRANS/WP.15/265, which the Chairperson will transmit to Contracting Parties through his Government for acceptance in accordance with the procedure set out in article 14 of ADR (see ECE/TRANS/WP.15/267, paragraph 72).

This document contains the requested additional list of amendments adopted by the Working Party at its 115th session.



Beförderung gefährlicher Güter

Entwicklung des ADR

Änderungen 2025 zum ADR (deutsche Übersetzung)

Jochen Conrad
01.08.2024

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR

Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat bei ihrer 114. Tagung das Sekretariat gebeten, ein konsolidiertes Verzeichnis aller Änderungen vorzubereiten, welche die Arbeitsgruppe für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 angenommen hat, damit diese Gegenstand eines offiziellen Antrags in Übereinstimmung mit dem in Artikel 14 des ADR festgelegten Verfahren werden können, dessen Übermittlung an den Depositar gemäß gängiger Praxis unter Verantwortung der Vorsitzenden über deren Regierung erfolgen würde. Die Notifizierung müsste bis spätestens 1. Juli 2024 mit dem Hinweis erfolgen, dass das vorgesehene Datum der Inkraftsetzung der 1. Januar 2025 ist (siehe ECE/TRANS/WP.15/264, Absatz 76).

Das vorliegende Dokument enthält das Verzeichnis der Änderungen, die von der Arbeitsgruppe bei ihrer 111., 112., 113. und 114. Tagung angenommen wurden (siehe ECE/TRANS/WP.15/258 Anlage II, ECE/TRANS/WP.15/260 Anlage, ECE/TRANS/WP.15/262 Anlage und ECE/TRANS/WP.15/264 Anlage II) und die im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/265 vom 7. Februar 2024 zusammengefasst wurden.

In das Dokument wurden auch die von der 115. Tagung der WP.15 (Genf, 2. bis 5. April 2024) angenommenen Änderungen aus den Dokumenten [ECE/TRANS/WP.15/AC.1/265/Add.1](#) und [ECE/TRANS/WP.15/AC.1/265/Corr.1](#) integriert.

Anmerkungen des Übersetzers:

1. *Verschiedene Änderungen sind gegenüber der Originalfassung unterschiedlich dargestellt und gereiht.*
2. *Die vorliegende deutsche Übersetzung enthält Änderungen, die nur den deutschen Text betreffen, sowie Änderungsanweisungen zum Inhaltsverzeichnis und zur Tabelle B, die im Originaltext nicht erscheinen, weil beide Textteile nichtoffizielle Teile des ADR sind.*



Beförderung gefährlicher Güter

Entwicklung des ADR



Reference: C.N.218.2024.TREATIES-XI.B.14 (Depositary Notification)

AGREEMENT CONCERNING THE INTERNATIONAL CARRIAGE OF DANGEROUS GOODS BY ROAD (ADR)

GENEVA, 30 SEPTEMBER 1957

PROPOSAL OF AMENDMENTS BY FRANCE TO ANNEXES A AND B, AS AMENDED

The Secretary-General of the United Nations, acting in his capacity as depositary, communicates the following:

The Government of the French Republic, in accordance with paragraph 1 of article 14 of the above Agreement, has transmitted to the Secretary-General the text of the proposed amendments to Annexes A and B, as amended, to the above Agreement. It will be recalled that the text of these proposed amendments had been approved by the Working Party on the Transport of Dangerous Goods of the Economic Commission for Europe at its 111th, 112th, 113th, 114th and 115th sessions.

The procedure for the amendment of annexes to the Agreement is set forth in its article 14, in particular, in paragraphs 2 and 3, which read as follows:

“2. The Secretary-General shall transmit any proposal made under paragraph 1 of this article to all Contracting Parties and inform thereof the other countries referred to in article 6, paragraph 1.

3. Any proposed amendment to the annexes shall be deemed to be accepted unless, within three months from the date on which the Secretary-General circulates it, at least one-third of the Contracting Parties, or five of them if one-third exceeds that figure, have given the Secretary-General written notification of their objection to the proposed amendment. If the amendment is deemed to be accepted, it shall enter into force for all the Contracting Parties, either on the expiry of a further period of three months or, in cases where similar amendments have been or are likely to be made to the other international agreements referred to in paragraph 1 of this article, on the expiry of a period the duration of which shall be determined by the Secretary-General in such a way as to allow, wherever possible, the simultaneous entry into force of the amendment and those that have been or are likely to be made to such other agreements; such period shall not, however, be of less than one month’s duration.”

Consequently, unless the proposed amendments to the above-mentioned Annexes are deemed rejected pursuant to article 14 (3) within three months from the date of the notification, i.e. on 1 October 2024, the amendments in question will enter into force on 1 January 2025.



Beförderung gefährlicher Güter

Entwicklung des ADR

International

- ADR in der Fassung der in Genf vom 8. – 11.11.2022, 15. – 17.5., 6. – 10.11.2023 und vom 2. – 5.4.2024 beschlossenen Änderungen für den 1. Januar 2025

National

- ☞ 30. ADR – Änderungsverordnung vom ... November 2024 (BGBl. II Nr. ... S. ... vom ... Dezember 2024)

Rechtsfortentwicklung

- ADR in der Fassung der in Genf vom 5. – 8.11.2024, Mai 2025 November 2025 und vom Mai 2026 beschlossenen Änderungen

- ☞ 31. ADR – Änderungsverordnung vom 2026 (BGBl. II Nr. ... S.)

Vorschriften werden am 1.1.2027 in Kraft treten!

UNITED NATIONS ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE

Agreement concerning
the International Carriage
of Dangerous Goods by Road

ADR
2025

Volume I



UNITED NATIONS



UNITED NATIONS ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE

Agreement concerning
the International Carriage
of Dangerous Goods by Road

ADR
2025

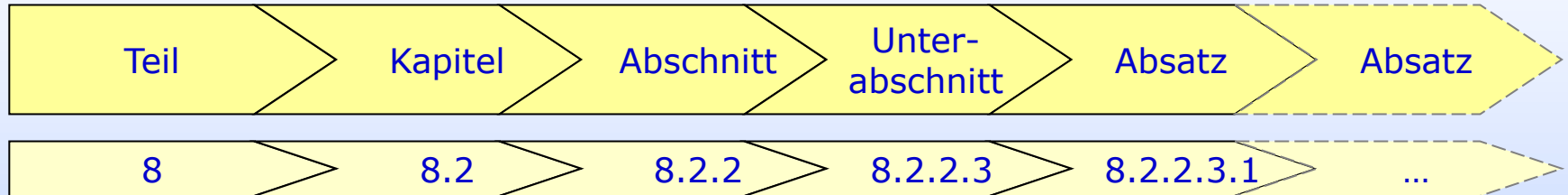
Volume II



UNITED NATIONS



Aufbau der Anlagen zum ADR



1. Allgemeine Vorschriften
2. Klassifizierung
3. Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften sowie Freistellungen bei begrenzten und freigestellten Mengen
4. Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks
5. Vorschriften für den Versand
6. Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks
7. Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung
8. Vorschriften für die Fahrzeugbesetzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation
9. Vorschriften für den Bau und die Zulassung von Fahrzeugen

Änderungen für 2025



Frank Rex
Frank-Georg Stephan

Änderungen und Neuerungen **Gefahrgut 2025**

ADR ▪ RID – Was kommt auf Sie zu?

Die wichtigsten
Änderungen
in ADR & RID
ab 2025

☛ Wesentliche Änderungen des Teils 1 ADR/RID

- Ergänzungen in der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR/RID („1.000-Punkte-Tabelle“)
- Ergänzungen der Begriffsbestimmungen des Abschnitts 1.2.1 ADR/RID, u.a. für Recycling-Kunststoffe
- Umfangreiche Änderungen der Übergangsvorschriften des Kapitels 1.6 ADR/RID u.a. für Tiegel, für ältere Tankcontainer, für AT-Fahrzeuge bezüglich der Nutzung eines wiederaufladbaren Speichersystems für elektrische Energie (REESS)
- Wegfall der Übergangsvorschrift für frühere Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte
- Weiteranwendungsmöglichkeit der gestrichenen Sondervorschrift 653 für bestimmte Gase
- Weiterverwendung bisheriger festverbundener Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainer gem. Absatz 6.8.2.2.11 bzw. Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen gem. Kapitel 4.4 und 6.9
- Erweiterung der Anforderungen für Prüfstellen gem. Kapitel 6.8 auf deren Zulassung

1.1.3 Freistellungen

ADR/RID

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des ADR/RID gelten nicht für:

- a) (i) ...
- (ii) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen unter Einhaltung der in Absatz a) (i) festgelegten Beschränkungen durchgeführt werden, wobei die gefährlichen Güter ursprünglich für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit oder Sport bestimmt waren und als Abfall befördert werden, einschließlich der Fälle, in denen diese gefährlichen Güter nicht mehr in der Originalverpackung einzelhandelsgerecht verpackt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;

- ...
 ➔ Konkretisierung; Absatz a) wird zu a) (i) & Ergänzung durch neuen Absatz a) (ii)
 [Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/21 in der geänderten Fassung]

A



☛ Wesentliche Änderungen des Teils 2 ADR/RID

- Neue Begriffsbestimmungen innerhalb der Gefahrenklasse 1
- Aufnahme von Gegenständen in den Klassifizierungscodes einiger Gefahrenklassen
- Ergänzung der Klassifizierungsvorschriften zu Lithiumbatterien um Natrium-Ionen-Batterien
- Erweiterung klassifizierter organischer Peroxide
- Freistellung bestimmter pharmazeutischer Produkte

☛ **Wesentliche Änderungen des Teils 3 ADR/RID**

- Neue UN-Nummern 0514, 3551 – 3560 u. a. zu Natrium-Ionen-Batterien und Fahrzeugen mit Antrieb mit Natrium-Ionen-Batterien, Lithium-Ionen-/Lithium-Metall-Batterien
- Änderungen von Stoffbenennungen
- Angleichung verschiedener Sondervorschriften zur Neuaufnahme von Natrium-Ionen-Batterien
- Änderungen der Sondervorschriften 252, 280, 296, 310, 328, 348, 360, 363, 365, 371, 376, 377, 379, 389, 392, 532, 543, 636, 644, 650, 653, 666, 667, 668, 669, 670
- Einführung neuer Sondervorschriften 28, 399, 400 – 408, 677, 678
- Erweiterung der Pflichtvorschriften zum Abschnitt 3.4.1 (*ADR*)

Änderungen für 2025



Kapitel 3.2 Tabelle A

Neue UN-Nummern:

UN 3551 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt

UN 3552 NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt

IN AUSRÜSTUNGEN oder

NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt,

MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT

UN 3553 DISILAN

UN 3554 GALLIUM IN HERGESTELLTEN GERÄTEN

UN 3555 TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-NATRIUMSALZ

IN ACETON mit mindestens 68 Masse-% Aceton

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/C.3/118, annex II
and ST/SG/AC.10/C.3/120, annex I]

Änderungen für 2025



Kapitel 3.2 Tabelle A

Neue UN-Nummern:

UN 0514 FEUERLÖSCHMITTELVERTEILUNGSGERÄTE

UN 1835 TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID

LÖSUNG mit nicht weniger als 25 % Tetramethylammoniumhydroxid (VG I)

UN 3556 FAHRZEUG, LITHIUM-IONEN-BATTERIE
BETRIEBEN

UN 3557 FAHRZEUG, LITHIUM-METALL-BATTERIE
BETRIEBEN

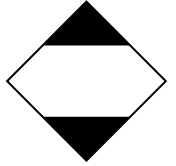
UN 3558 FAHRZEUG, NATRIUM-IONEN-BATTERIE
BETRIEBEN

UN 3559 FEUERLÖSCHMITTELVERTEILUNGSGERÄTE

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.51/Rev.1, INF.53/Rev.1 und INF.54, UN-TDG, Dezember 2022]

3.4 In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

ADR

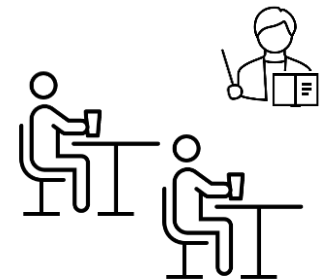


Dieses Kapitel enthält die Vorschriften, die für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern bestimmter Klassen anzuwenden sind. Die für die Innenverpackung oder den Gegenstand anwendbare Mengengrenze ist für jeden Stoff in der Spalte 7a der Tabelle A in Kapitel 3.2 festgelegt. Darüber hinaus ist in dieser Spalte bei jeder Eintragung, die nicht für die Beförderung nach diesem Kapitel zugelassen ist, die Menge „0“ angegeben.

In derartigen begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter, die den Vorschriften dieses Kapitels entsprechen, unterliegen keinen anderen Vorschriften des ADR mit Ausnahme der entsprechenden Vorschriften von:

- a) ... bis g) ...
- h) **Teil 8, Abschnitt 8.2.3**, Unterabschnitt 8.6.3.3 und Abschnitt 8.6.4.

☛ **8.2.3 Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführer, die im Besitz einer Bescheinigung gemäß Abschnitt 8.2.1 sind**



[Referenzdokument ECE/TRANS/WP.15/2023/16 in der geänderten Fassung]

☛ Wesentliche Änderungen des Teils 4 ADR/RID

- Neuer Absatz 4.1.1.5.3 zu Anforderungen zur Beförderung von Abfällen, die in Innenverpackungen in einer Außenverpackung zusammengepackt werden
- Neuer Absatz 4.1.1.21.7 zur Beförderung von flüssigen Abfällen in Polyethylenverpackungen mit Abweichungen von bestimmten Vorschriften, z.B. Verkürzung der zulässigen Verwendungsdauer
- Angleichung Verpackungsanweisung an die neue UN-Nummer 3554
- Anforderungen an Gegenstände von Vorproduktionstypen von Lithiumzellen oder -batterien werden neu aufgenommen
- Neue Verpackungsanweisungen zu UN 3555 – 3558
- Änderungen der Verpackungsanweisungen P001, P002, P003, P006, P200, P203, P206, P301, P404, P405, P410, P501, P505, P520, P600, P601, P602, P603, P620, P650, P800, P803, P804, P901, P902, P903, P904, P905, P907, P908, P909, P910, P911, R001, IBC02, IBC03, IBC05 – IBC08, IBC100, IBC520, LP02, LP03, LP902 – LP906
- Ergänzung aller Verpackungsanweisungen zu UN 3090, 3091, 3480 und 3481 um die UN-Nummern 3551 und 3552

← Wesentliche Änderungen des Teils 4 ADR/RID

- Anpassung von Normen für UN-Druckgefäße und Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind
- Der Begriff „Füllungsgrad“ wurde an vielen Positionen geändert in „die Füllung“ oder „Füllfaktor“
- Verzichtsmöglichkeit auf Berechnung der Haltezeit bei ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern
- Geringe Änderungen der Tankanweisungen für ortsbewegliche Tanks
- Verbote zur Befüllung von Tanks (*RID*) und Tankcontainern (*ADR*) wurden erweitert
- Änderung verschiedener Bezüge von Tankcodes im Rahmen der Tankhierarchie
- Die Führung einer Tankakte ist auch elektronisch möglich

Änderungen für 2025



Kapitel 4.1 Neue Verpackungsanweisung:

P 912	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 912
<p>Diese Anweisung gilt für die die UN-Nummern 3556, 3557 und 3558.</p>		
<p>Das Fahrzeug muss in einer widerstandsfähigen, starren Außenverpackung gesichert sein, die aus geeignetem Werkstoff hergestellt ist und hinsichtlich ihres Fassungsraums und ihrer beabsichtigten Verwendung eine geeignete Festigkeit und Auslegung aufweist. Sie muss so gebaut sein, dass eine unbeabsichtigte Inbetriebsetzung während der Beförderung verhindert wird. Die Verpackungen müssen den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 nicht entsprechen. Das Fahrzeug muss durch Mittel gesichert werden, die geeignet sind, das Fahrzeug in der Außenverpackung so zu fixieren, dass Bewegungen während der Beförderung, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder zu einer Beschädigung der Batterie im Fahrzeug führen, verhindert werden.</p>		
<p>Bei Fahrzeugen, die in einer Verpackung befördert werden, dürfen einige Teile des Fahrzeugs mit Ausnahme der Batterie vom Rahmen abgebaut werden, damit sie in die Verpackung passen.</p>		
<p>Bem. Die Verpackungen dürfen eine Nettomasse von 400 kg überschreiten (siehe 4.1.3.3).</p>		
<p>Fahrzeuge mit einer Einzel-Nettomasse von 30 kg oder mehr:</p>		
<ul style="list-style-type: none">a) dürfen in Verschlügen verladen oder auf Paletten befestigt werden,b) dürfen unverpackt befördert werden, vorausgesetzt, das Fahrzeug kann während der Beförderung ohne zusätzliche Unterstützung aufrecht stehen bleiben und das Fahrzeug bietet einen ausreichenden Schutz für die Batterie, so dass die Batterie nicht beschädigt werden kann, oderc) wenn die Fahrzeuge während der Beförderung umkippen können (z. B. Motorräder), darf es unverpackt in einer Beförderungseinheit befördert werden, die mit Mitteln zur Verhinderung eines Umkippen während der Beförderung, wie durch die Verwendung von Verstreben, Rahmen oder Gestellen, ausgestattet ist.		

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.51/Rev.1, INF.53/Rev.1 und INF.54, UN-TDG, Dezember 2022]

← Wesentliche Änderungen des Teils 5 ADR/RID

- Aufnahme der Kennzeichnung von Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien, UN 3551, in die Vorgaben für Lithium-Batterien
- Umbenennung des Kennzeichens gemäß Absatz 5.2.1.9.2 ADR/RID
- Klarstellung, dass abnehmbare Mulden als Container anzusehen sind, sofern diese nicht dem Kapitel 6.11 entsprechen müssen
- RID: Streichung der Gefahrnummern „78“ und „87“ und im ADR: „78“
- Redaktionelle Umbenennung von Überschriften i. V. m. „der Beförderung in loser Schüttung“
- Erweiterung der Regelungen zum Absatz 5.2.3.1.3 ADR/RID i. V. m. UN 3475
- Neueinträge aufgrund der Sondervorschrift 678 zu Abfällen, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN 2212 u. UN 2590)
- Neueinträge im Beförderungspapier zur Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt sind
- Erweiterung der Quellen für besondere Fälle, in denen in anderen Teilen im Beförderungspapier Angaben erforderlich sind (Absatz 5.4.1.1.21 ADR/RID)
- Streichung von bestimmten Verpackungsanweisungen für Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten

5.3.2 Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln



5.3.2.1.3

Bei Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten mit einem oder mehreren Tanks, in denen Stoffe der UN-Nummer 1202, 1203 oder, 1223 oder 3475 oder Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist, aber keine anderen gefährlichen Stoffe befördert werden, müssen die in Absatz 5.3.2.1.2 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nicht angebracht werden, wenn auf den gemäß Absatz 5.3.2.1.1 vorn und hinten angebrachten Tafeln die vorgeschriebene Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer

- a) für UN 3475 oder
- b) die für den gefährlichsten beförderten Stoff, d. h. für den Stoff mit dem niedrigsten Flammpunkt, wenn kein Stoff der UN-Nummer 3475 befördert wird,

angegeben sind.



- **Überarbeitung und Abgrenzung zu im ADR / RID 2023 vorhandener UN-Nr. 3475**
- **UN-Nr. 3475 ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 10 % Ethanol**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2024/2 in der geänderten Fassung]



5.4 Dokumentation

5.4.0.2 (nur ADR)

Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) zur Unterstützung oder anstelle der schriftlichen Dokumentation sind zugelassen, ...

Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Fahrzeug und das Fahrzeug in den Dokumenten identifiziert werden können.

5.4.0.1 (nur RID)

...

Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Wagen und der Wagen in den Dokumenten identifiziert werden können.

Darüber hinaus müssen auch Großcontainer, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks oder Straßenfahrzeuge, in denen gefährliche Güter befördert werden, im Beförderungspapier bezeichnet werden, und die Angaben zu den Gütern müssen je Großcontainer, Tankcontainer, ortsbeweglicher Tank bzw. Straßenfahrzeug aufgeführt werden.

➡ **Konkretisierung der Vorgaben zur Identifizierung der beförderten Güter**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/INF.6/Herbst]

5.4 Dokumentation

5.4.1.1.3.2



Wenn am Verladeort keine Möglichkeit besteht, die genaue Menge der Abfälle zu messen, darf in den folgenden Fällen die Menge gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) unter folgenden Bedingungen geschätzt werden:

...

Eine solche Schätzung der Menge ist nicht zugelassen für:

- Freistellungen, für die eine genaue Menge entscheidend ist (z. B. Unterabschnitt 1.1.3.6);
- **Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe (ausgenommen UN 3291 Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g. oder (bio)medizinischer Abfall, n.a.g. oder unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g. in Verpackungen in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 621) oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;**
- andere Tanks als Saug-Druck-Tanks für Abfälle.

...

← **Erweiterung eines Mengenschätzungsverbotes für bestimmte Abfälle aus der Gefahrenklasse 6.2**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/48]

5.4.1.1.3 Sondervorschriften für Abfälle



5.4.1.1.3.3

Sondervorschriften für die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt sind

Bei Beförderungen gemäß Absatz 4.1.1.5.3 ist im Beförderungspapier zu vermerken:
„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3“.

Die in Absatz 5.4.1.1.3.2 vorgeschriebene zusätzliche Angabe ist nicht erforderlich.

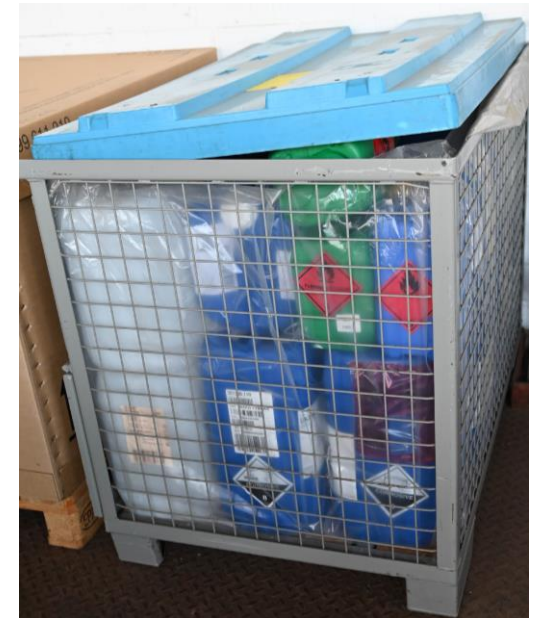
Zum Beispiel:

UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF,
N.A.G., 3, III, **(ADR:)(E)**; BEFÖRDERUNG NACH
ABSATZ 4.1.1.5.3“.

Die Angaben im Beförderungspapier gemäß Unterabschnitt 5.4.1.1 müssen auf der Grundlage der Eintragung oder Eintragungen erfolgen, die der Außenverpackung gemäß Absatz 4.1.1.5.3 d) zugeordnet ist. Die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung braucht nicht hinzugefügt zu werden.

☛ **Einführung eines Sondervermerkes im Beförderungspapier im Zusammenhang mit Abfällen in zusammengesetzten Verpackungen.**

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/43 in der durch das informelle Dokument INF.39/Rev.1 geänderten Fassung]



5.4.1.1.4 Sondervorschriften für Abfälle, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590)



Sofern die Sondervorschrift 678 des Kapitels 3.3 angewendet wird, ist im Beförderungspapier anzugeben:

„BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678“.

Die Beschreibung der gemäß Sondervorschrift 678 b) des Kapitels 3.3 beförderten Abfälle ist der in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und j) / k) vorgeschriebenen Beschreibung der gefährlichen Güter hinzuzufügen. Dem Beförderungspapier sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Kopie des Datenblattes für den verwendeten Typ des Containersacks mit dem Briefkopf des Herstellers oder Vertreibers, in dem die Abmessungen dieser Verpackung und ihre maximale Masse angegeben sind;
- b) gegebenenfalls eine Kopie des Entladeverfahrens gemäß der Sondervorschrift CW38 / CV38 des Abschnitts 7.5.11.

☛ **Neuer Absatz mit Einführung eines Sondervermerkes im Beförderungspapier im Zusammenhang mit Abfällen, die mit Asbest kontaminiert sind.**



[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung; Option ohne Begriffsbestimmung, Antrag 3]

← Wesentliche Änderungen des Teils 6 ADR/RID

- Anpassung diverser ISO- , EN- oder EN-ISO-Normen in verschiedenen Quellen des Teils 6 auf den neuesten Stand
- Festlegung des Anbringungsortes von Kennzeichen auf festem Bauteil von IBC
- Konkretisierungen zu Rollsicken oder aufgepressten Rollreifen auf Fässern
- Klarstellung zur Hebeprüfung von oben von flexiblen Großverpackungen
- Änderung der Definition für ortsbewegliche Tanks
- Vorgabe eines neuen Symbols für „Erdung“ (*ADR*)
- Konkrete Vorgaben für die Anbringung von Füllstandsanzeigern an Tankkörpern
- Streichung der Sondervorschrift TE 16 im RID im Zusammenhang mit Verbau von Holz an Kesselwagen
- Für MEMU werden die Vorgaben für Laderäume auf Vorgaben für Ladeabteile geändert (*ADR*)

← Wesentliche Änderungen des Teils 7 ADR/RID

- Anpassung zum Fahrzeugbegriff im Rahmen temperaturkontrollierter Stoffe
- Erweiterung der Sondervorschrift auf Gaspatronen
- Zulässigkeit der Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen in loser Schüttung
- Einführung eines neuen „AP 11“-Codes für die Anforderungen an die Beförderung von Tiegeln (u.a. Allgemeines, Brand- und Explosionsschutz, Bau und Prüfungen, Fahrzeuganforderungen ...)
- Einführung eines neuen „AP 12“-Codes für die Anforderungen an die Beförderung von Abfällen in loser Schüttung (hier Asbestfasern bzw. mit freiem Asbest kontaminierte Gegenstände) in speziellen „Containersäcken“
- Änderung der Beförderungsbedingungen von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff in MEMU
- Neue Sondervorschrift (*RID*) zum Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärmeentwicklung während der Beförderung und Lagerung an kühlen, gut belüfteten Orten, entfernt von Wärmequellen
- Neue Sondervorschrift (*ADR*), dass Versandstücke aufrecht stehen müssen
- Neue Sondervorschrift mit Anforderungen zur Nutzung von Containersäcken nach dem Befüllen, vor der Beladung, nach dem Be- und Entladen

99

3257

7.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

7.3.3.2.7 Güter der Klasse 9

Neue AP 11 (der vollständige Wortlaut ist in Kapitel 3, Folien 146 bis 156 zu finden)



← **Neuer alphanumerischer Code in loser Schüttung**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/14 in der geänderten Fassung]

7.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

7.3.3.2.7 Güter der Klasse 9

AP 12

Abfälle dürfen in loser Schüttung befördert werden, vorausgesetzt, sie sind in einem Sack von der Größe des Ladeabteils enthalten, der als „Containersack“ bezeichnet wird.

Der Containersack ist nur zur Beladung innerhalb eines Schüttgut-Ladeabteils mit starren Wänden bestimmt. Er ist nicht zur Handhabung oder zur alleinigen Verwendung außerhalb dieses Ladeabteils bestimmt.



- **Neuregelungen für Asbestentsorgung als lose Schüttung in speziellen Containersäcken; siehe ergänzend dazu auch die neue SV 678 des Kapitels 3.3 aus dem Teil 3 ADR/RID**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung; Option ohne Begriffsbestimmung, Antrag 4 unter Berücksichtigung von INF.21/Frühj./2024]

7.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

7.3.3.2.7 Güter der Klasse 9

AP12 (*Fortsetzung*)

Für Zwecke dieser Vorschrift müssen Containersäcke aus mindestens zwei Bestandteilen bestehen.

Der innere Bestandteil muss staubdicht sein, um die Freisetzung gefährlicher Mengen von Asbestfasern während der Beförderung zu verhindern. Der innere Bestandteil muss aus einer Folie aus Polyethylen oder Polypropylen bestehen.

Der äußere Bestandteil muss aus Polypropylen bestehen und mit einem Reißverschlussystem ausgerüstet sein. Er muss die mechanische Widerstandsfähigkeit des mit Abfällen beladenen Containersacks gegenüber den unter normalen Beförderungsbedingungen auftretenden Stößen und Belastungen gewährleisten, insbesondere beim Umladen des mit Containersäcken beladenen Ladeabteils zwischen Wagen / Fahrzeugen und Lagerhäusern.

Die Containersäcke müssen

- a) so ausgelegt sein, dass sie einem Durchstechen oder Zerreißen durch die Kanten oder die Rauheit der kontaminierten Abfälle oder Gegenstände standhalten;

7.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

7.3.3.2.7 Güter der Klasse 9

AP12 (Fortsetzung)

Die Containersäcke müssen

- a) ...
- b) ein Reißverschlussystem haben, das ausreichend dicht ist, um die Freisetzung gefährlicher Mengen von Asbestfasern während der Beförderung zu verhindern. Schnür- oder Klappenverschlüsse sind nicht zugelassen.

Das Ladeabteil muss starre Metallwände mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichenden Widerstandsfähigkeit haben. Die Wände müssen ausreichend hoch sein, damit sie den Containersack vollständig aufnehmen können. Unter der Voraussetzung, dass der Containersack einen ähnlichen Schutz bietet, kann bei der Verwendung der Sondervorschrift VC 1 auf die Plane des Wagens / Fahrzeugs verzichtet werden.

7.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

7.3.3.2.7 Güter der Klasse 9

AP12 (*Fortsetzung*)

Die in den Absätzen b) (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift 678 aufgeführten mit freiem Asbest kontaminierten Gegenstände aus beschädigten Bauwerken oder Gebäuden sowie mit freiem Asbest kontaminierten Baustellenabfälle, die bei abgerissenen oder renovierten Bauwerken oder Gebäuden anfallen, sind in einem Containersack, der in einen zweiten Containersack desselben Typs eingesetzt ist, zu befördern. Die Gesamtmasse des enthaltenen Abfalls darf 7 Tonnen nicht überschreiten.

In jedem Fall darf die Höchstmasse des Abfalls das vom Hersteller des Containersacks angegebene Fassungsvermögen nicht überschreiten.

← **Wesentliche Änderungen des Teils 8 ADR**

- Konkretisierung des Aufbewahrungsortes von Begleitpapieren während der Beförderung
- Begriffsänderung in den Sondervorschriften S15 und S21 im Kapitel 8.5 ADR



8.1.2 Begleitpapiere

8.1.2.1

Außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Papieren müssen folgende Papiere in der **Fahrerkabine** der Beförderungseinheit mitgeführt werden:

- a) die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle beförderten gefährlichen Güter;
- b) die in Abschnitt 5.4.3 vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen;
- c) (bleibt offen)
- d) ein Lichtbildausweis gemäß Unterabschnitt 1.10.1.4 für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung.

8.1.2.2

Falls die Vorschriften des ADR dies vorsehen, müssen in der **Fahrerkabine** der Beförderungseinheit auch mitgeführt werden:

- a) die Zulassungsbescheinigung nach Abschnitt 9.1.3 für jede Beförderungseinheit oder jedes ihrer Teile;
- b) die Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers wie in Abschnitt 8.2.1 vorgeschrieben;
- c) sofern nach den Absätzen 5.4.1.2.1 c) oder d) oder 5.4.1.2.3.3 vorgeschrieben, eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde.

← **Konkretisierung des Aufbewahrungsortes von Begleitpapieren während der Beförderung**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2023/11 in der geänderten Fassung]

8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter

S15

Die Vorschriften des Kapitels 8.4 über die Überwachung der Fahrzeuge gelten für Fahrzeuge, die beliebige Mengen dieser Stoffe befördern. Die Anwendung der Vorschriften des Kapitels 8.4 ist jedoch nicht erforderlich, wenn ~~der Laderaum~~ **das Ladeabteil** verschlossen ist oder die beförderten Versandstücke auf andere Weise gegen jedes unrechtmäßige Entladen geschützt sind.

S21

Die Vorschriften des Kapitels 8.4 über die Überwachung der Fahrzeuge gelten für alle Stoffe unabhängig von der Masse. Die Anwendung dieser Vorschriften ist jedoch nicht erforderlich, wenn:

- a) ~~der Laderaum~~ **das Ladeabteil** nach der Beladung verschlossen ist oder die beförderten Versandstücke auf andere Weise gegen jedes unrechtmäßige Entladen geschützt sind und
- b) die Dosisleistung an jeder erreichbaren Stelle der Fahrzeugoberfläche 5 $\mu\text{Sv/h}$ nicht überschreitet.

...

← **Begriffsänderung Laderaum → Ladeabteil**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/24]

← Wesentliche Änderungen des Teils 9 ADR

- Erweiterung zur Zulassungsbescheinigung, um weitere Sicherheitsmerkmale einzubauen
- Umfangreiche Änderungen der Tabelle aus Kapitel 9.2 ADR zu den Themen:
 - Wiederaufladbares elektrisches Energiesystem
 - Spannungsfreischaltung von Stromkreisen
 - Dauerbremse des Fahrzeugs
 - Fahrzeugantriebssystem
 - Verbrennungsmotor
 - Elektrisches Antriebssystem mit allgemeinen Bestimmungen
 - Wiederaufladbares elektrisches Energiespeichersystem (REESS)
 - Maßnahmen gegen thermische Ausbreitung
 - Ladeanschluss für Fahrzeuge
 - Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge
- In den Kapiteln 9.3, 9.4, 9.5, 9.7 und 9.8 ADR wurde der Begriff „Laderaum“ in den Begriff „Ladeabteil“ geändert

9.1 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen

9.1.3 Zulassungsbescheinigung

Die Zulassungsbescheinigung muss dem in Unterabschnitt 9.1.3.5 dargestellten Muster entsprechen. Ihre Abmessungen sind 210 mm x 297 mm (Format A4). Es dürfen Vorder- und Rückseite verwendet werden. Die Farbe ist weiß mit einem diagonalen rosafarbenen Strich.

Die Zulassungsbescheinigung darf zusätzliche Sicherheitsmerkmale, wie ein Hologramm, UV-Druck, ein geätztes Profil oder einen Strichcode enthalten.

Die Vertragsparteien, die zusätzliche Sicherheitsmerkmale in die Zulassungsbescheinigung aufgenommen haben, müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien müssen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen, mit denen die Überprüfung der Konformität der Bescheinigungen gegenüber den zur Verfügung gestellten Mustern ermöglicht wird. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website zugänglich machen.

← Erweiterung der Zulassungsbescheinigungssicherheitsmerkmale

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2022/7, Vorschlag 2, geändert durch das informelle Dokument INF.10]

9.2 Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen

9.2.1 Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels

9.2.1.1 Fahrzeuge EX/II, EX/III, FL und AT müssen den Vorschriften dieses Kapitels gemäß nachstehender Tabelle entsprechen.

← **Tabellenerweiterung mit neuen Regelungen;**
Redaktioneller Hinweis: auf die Darstellung des umfangreichen Textes der neuen Vorschriften wurde verzichtet. Alle rot geschriebenen Einträge sind davon betroffen.

TECHNISCHE MERKMALE		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.2.7	Spannung	X	X			
9.2.2.8	Spannungsfreischaltung von Stromkreisen		X		X	
9.2.2.9	dauernd versorgte Stromkreise					
9.2.2.9.1					X	
9.2.2.9.2			X			

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2023/14, Vorschläge 1 – 21 in der geänderten Fassung]

9.2.2 Elektrische Ausrüstung

9.2.2.8 Spannungsfreischaltung von Stromkreisen ← Früher „Batterietrennschalter“

9.2.2.8.1 Einrichtungen, welche die Spannungsfreischaltung der Stromkreise für alle Spannungsbereiche ermöglichen, müssen so nahe wie möglich an den Energiequellen angebracht sein. Falls die Einrichtung nur eine Leitung von der Energiequelle unterbricht, muss diese die spannungsführende Leitung unterbrechen.

9.2.2.8.2 In der Führerkabine muss eine Steuereinrichtung zur Erleichterung des Abschaltens eingebaut sein. Sie muss für den Fahrer leicht zugänglich und deutlich gekennzeichnet sein. Sie muss entweder durch eine Schutzabdeckung, durch eine zweifach zu betätigende Einrichtung oder durch eine andere geeignete Vorrichtung gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sein. Zusätzliche Betätigungseinrichtungen dürfen eingebaut sein, sofern sie deutlich gekennzeichnet und gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sind. Wenn die Steuereinrichtungen elektrisch betrieben werden, unterliegen ihre Stromkreise den Vorschriften des Unterabschnitts 9.2.2.9.

← **Komplettüberarbeitung des bisherigen Textes**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2023/4 in der geänderten Fassung des informellen Dokuments INF.25/November, geänderte Fassung]

9.2.2 Elektrische Ausrüstung

9.2.2.8 Spannungsfreischaltung von Stromkreisen

9.2.2.8.3 Einrichtungen, welche die Spannungsfreischaltung der Stromkreise ermöglichen, müssen so ausgelegt sein, dass sie bedient werden können, wenn sich das Fahrzeug im Stillstand befindet. Die Spannungsfreischaltung muss innerhalb von 30 Sekunden nach Aktivieren der Steuereinrichtung abgeschlossen sein.

9.2.2.8.4 Die Einrichtung muss so eingebaut sein, dass die Schutzart IP 65 gemäß der Norm IEC 60529 erfüllt wird.

- ← Früher „Batterietrennschalter“
- ← **Komplettüberarbeitung des bisherigen Textes**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2023/4 in der geänderten Fassung des informellen Dokuments INF.25/November, geänderte Fassung]



9.2.1 Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels

9.2.1.1 **Tabellenerweiterung mit neuen Regelungen**

ADR Teil 9

TECHNISCHE MERKMALE		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.4	Fahrzeugantriebssystem					
9.2.4.2	Kraftstoffbehälter und -flaschen	X	X	X ^{h)}	X	h) Gilt für nach dem 31. Dezember 2026 erstmalig zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge, die mit Mineralöl oder anderen Kraftstoffen als Wasserstoff angetrieben werden
9.2.4.3	Verbrennungsmotor	X	X	X ⁱ⁾	X	i) Gilt für nach dem 31. Dezember 2026 erstmalig zum Verkehr zugelassene Motorfahrzeuge.
9.2.4.3.1	Motor	X	X	X ⁱ⁾	X	i) Gilt für nach dem 31. Dezember 2026 erstmalig zum Verkehr zugelassene Motorfahrzeuge.
9.2.4.3.2	Abgassystem	X	X		X	



9.2.1 Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels

9.2.1.1 **Tabellenerweiterung mit neuen Regelungen**

ADR Teil 9

TECHNISCHE MERKMALE		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.4.5	Auspuffanlage	✗	✗		✗	
9.2.4.4	elektrisches Antriebssystem			✗		
9.2.4.4.1	Allgemeine Vorschriften			X	X	
9.2.4.4.2	Wiederaufladbares elektrisches Energiesystem			X ⁱ⁾	X	ⁱ⁾ Gilt für nach dem 31. Dezember 2026 erstmalig zum Verkehr zugelassene Motorfahrzeuge.
9.2.4.4.3	Maßnahmen gegen thermische Ausbreitung				X	
9.2.4.4.4	Ladeanschluss für Fahrzeuge				X	



9.2.1 Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels

9.2.1.1 **Tabellenerweiterung mit neuen Regelungen**

TECHNISCHE MERKMALE		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.4.5	Wasserstoffbrennstoffzelle			X	X	
9.2.4.7	Dauerbremsanlage des Fahrzeugs	X ^{f)}	X	X	X	^{f)} Gilt für nach dem 31. März 2018 erstmalig zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 16 Tonnen oder Kraftfahrzeuge, die Anhänger mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen ziehen dürfen. Das Dauerbremssystem muss vom Typ IIA sein.

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/C.3/118, annex I]



9.2.1 Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels

9.2.1.1 **Tabellenerweiterung mit neuen Regelungen**

TECHNISCHE MERKMALE		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.5	Verbrennungsheizung					
9.2.5.1		X ^{h) j)}	X ^{h) j)}	X ^{h) j)}	X ^{h) j)}	h) j) Gilt für nach dem 30. Juni 1999 ausgerüstete Kraftfahrzeuge. Vor dem 1. Juli 1999 ausgerüstete Kraftfahrzeuge sind vor dem 1. Januar 2010 mit diesen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen. Wenn das Datum der Ausrüstung nicht verfügbar ist, muss stattdessen das Datum der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr verwendet werden.
9.2.5.2						
9.2.5.5						



9.2.1 Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels

9.2.1.1 **Tabellenerweiterung mit neuen Regelungen**

TECHNISCHE MERKMALE		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.5.3					X ^{h) i)}	h) i) Gilt für nach dem 30. Juni 1999 ausgerüstete Kraftfahrzeuge. Vor dem 1. Juli 1999 ausgerüstete Kraftfahrzeuge sind vor dem 1. Januar 2010 mit diesen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen. Wenn das Datum der Ausrüstung nicht verfügbar ist, muss stattdessen das Datum der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr verwendet werden.
9.2.5.4						
9.2.5.6		X	X			



9.2.1 Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels

9.2.1.1 ← Tabellenerweiterung mit neuen Regelungen

ADR Teil 9

TECHNISCHE MERKMALE		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.6	Geschwindigkeitsbegrenzer	X ^{† k)}	X ^{† k)}	X ^{† k)}	X ^{† k)}	^{† k)} Gilt für Kraftfahrzeuge mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen, die nach dem 31. Dezember 1987 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden, und für alle Kraftfahrzeuge mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und höchstens 12 Tonnen, die nach dem 31. Dezember 2007 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden.



9.2.1 Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels

9.2.1.1 ← Tabellenerweiterung mit neuen Regelungen

ADR Teil 9

TECHNISCHE MERKMALE		FAHRZEUGE				BEMERKUNGEN
		EX/II	EX/III	AT	FL	
9.2.7	Verbindungseinrichtung des Anhängers	X	X	X ^{† 1)}	X ^{† 1)}	^{† 1)} Gilt für Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nach dem 31. März 2018 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden (oder in Betrieb genommen wurden, sofern eine Zulassung zum Verkehr nicht zwingend vorgeschrieben ist).
9.2.8	Verhinderung anderer von Kraftstoffen ausgehenden Risiken			X	X	

9.2.4.3 Verbrennungsmotor

9.2.4.3.1 Motor

Der Antriebsmotor der Fahrzeuge muss so ausgerüstet und angeordnet sein, dass jede Gefahr für die Ladung durch Erhitzung oder Entzündung vermieden wird. Die Verwendung eines Kraftstoffs ist nur zulässig, wenn die Komponenten zugelassen sind und der Einbau den Vorschriften von Absatz 9.2.2 und den folgenden anwendbaren technischen Anforderungen entspricht:

- a) UN-Regelung Nr. 110¹¹⁾ für CNG oder LNG.
- b) UN-Regelung Nr. 67¹²⁾ für LPG.
- c) UN-Regelung Nr. 134¹³⁾ für verdichteten Wasserstoff und den technischen Vorschriften der Globalen Technischen Regelung No.13¹⁴⁾, Änderung 1 für Flüssigwasserstoff.

Bei EX/II- und EX/III-Fahrzeugen muss der Motor eine Selbstzündungskonstruktion sein und ausschließlich flüssige Kraftstoffe mit einem Flammpunkt über 55 °C verwenden. Es dürfen keine Gase verwendet werden.

☛ **Komplettüberarbeitung des bisherigen Textes**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2023/14, Vorschlag 9 und 10 in der geänderten Fassung]

9.2.4.4 Elektrisches Antriebssystem

Für EX-Fahrzeuge dürfen keine Elektroantriebe verwendet werden. Anhänger mit regenerativer Bremse oder Elektroantrieb sind nicht erlaubt.

9.2.4.4.1 Allgemeine Vorschriften

Das elektrische Antriebssystem muss die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 100¹¹⁾ in der mindestens durch die Änderungsserie 03 geänderten Fassung erfüllen.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb müssen mit einem Isolationswiderstandsüberwachungssystem ausgestattet sein.

Das Fahrzeug muss im Stillstand externe Signale abgeben, zusätzlich zu der Warnung, die der Fahrer gemäß Abschnitt 6.15.1 der UN-Regelung Nr. 100¹¹⁾ im Fahrerhaus erhält.

- ☛ **Komplettüberarbeitung des bisherigen Textes**

9.2.4.4.2 Wiederaufladbares elektrisches Energiesystem (REESS)

Bem. Andere Akronyme für REESS werden in anderen Dokumentationen für ähnliche Systeme verwendet (z.B. RESS).

REESS von Fahrzeugen mit elektrischem Antriebssystem müssen unter Berücksichtigung einer Risikobewertung gemäß ISO 6469-1:2019/Amd. 1:2022 entworfen und gebaut werden, um die Sicherheit für normale Betriebsbedingungen sicherzustellen. Eine Überprüfung muss von einem technischen Dienst durchgeführt werden (z.B. technischer Dienst für Fahrzeuggenehmigungen gemäß UN-Regelung Nr. 100¹¹⁾ in der mindestens durch die Änderungsserie 03 geänderten Fassung).

Bem. Zu den normalen Betriebsbedingungen gehören auch Fehlfunktionen und vernünftigerweise vorhersehbare Unfallsituationen.

☛ **Komplettüberarbeitung des bisherigen Textes**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2023/14, Vorschläge 12, 13, 14 und 15 in der geänderten Fassung]

9.2.4.4.3 Maßnahmen gegen thermische Ausbreitung

Wenn REESS-Zellen enthalten sind, bei denen die thermische Ausbreitung nicht garantiert werden kann, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Gefahr für die Ladung durch Erwärmung oder Entzündung zu mildern. Die Lösung muss die Möglichkeit berücksichtigen, dass Einsatzkräfte eingreifen können, um die Auswirkungen einer thermischen Ausbreitung abzuschwächen.

- ☛ **Komplettüberarbeitung des bisherigen Textes**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2023/14, Vorschlag 16]

9.2.4.4.4 Ladeanschluss für Fahrzeuge

Der Ladeanschluss des Fahrzeugs muss mit einer thermischen Sensorfunktion ausgestattet sein, die die Stromübertragung gemäß ISO 17409:2020 begrenzt oder unterbricht, wenn die Temperatur die Nennwerte der Komponenten oder die erforderlichen Grenzwerte der geltenden Produktnormen überschreitet, siehe z.B. IEC 62196-3-1:2020.

- ☛ **Komplettüberarbeitung des bisherigen Textes**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2024/8 in der geänderten Fassung der informellen Dokumente INF.6 und INF.10 sowie der geführten Diskussionen im Plenum.]

9.2.4.5 Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge

9.2.4.5.1 Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge müssen den Anforderungen an das elektrische Antriebssystem in Unterabschnitt 9.2.4.4 entsprechen.

9.2.4.5.2 Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge müssen der UN-Regelung Nr. 134¹³⁾ in der mindestens durch die Änderungsserie 02 geänderten Fassung entsprechen. Für Fahrzeuge, die flüssigen Wasserstoff verwenden, gelten die anwendbaren technischen Anforderungen der Global Technical Regulation No.13¹⁴⁾, Änderung 1.

9.2.4.5.3 Die Absperrarmaturen von Wasserstoffbehältern müssen automatisch schließen:

- a) wenn sich das Fahrzeug nicht mehr im Fahrmodus befindet;
- b) bei einer Verzögerung von $3,25 \text{ m}\cdot\text{s}^{-2}$ für 0,7 s;
- c) im Falle eines seitlichen Umkippen über einem Winkel von 23° .

Die Absperrarmaturen dürfen durch eine beabsichtigte Handlung des Fahrzeugführers wieder geöffnet werden.

☛ **Komplettüberarbeitung des bisherigen Textes**

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2023/14, Vorschlag 17 und informelles Dokument INF.15]



RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2008/68/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. September 2008

über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Von der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder Binnenwasserstraßen geht eine erhebliche Unfallgefahr aus. Daher sollten Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass diese Beförderungen unter den bestmöglichen Sicherheitsbedingungen erfolgen.
- (2) Einheitliche Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene wurden durch die Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße⁽³⁾ und die Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Anglei-

chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter⁽⁴⁾ festgelegt.

- (3) Um eine für alle Aspekte der Beförderung gefährlicher Güter zu Lande und auf Binnenwasserstraßen geltende gemeinsame Regelung festzulegen, sollten die Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG durch eine einzige Richtlinie ersetzt werden, die ferner Bestimmungen für die Beförderung auf Binnenwasserstraßen enthält.
- (4) Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), haben sich der Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) unterworfen und sind, soweit es relevant ist, Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN).
- (5) In ADR, RID und ADN sind einheitliche Vorschriften für die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter festgelegt. Diese Vorschriften sollten auch auf die innerstaatliche Beförderung ausgeweitet werden, um die Bedingungen für die Beförderung gefährlicher Güter gemeinschaftsweit zu harmonisieren und das reibungslose Funktionieren des Verkehrsbinnenmarkts zu gewährleisten.
- (6) In bestimmten Ausnahmefällen, die mit der Art des beteiligten Fahrzeugs oder Schiffes oder mit der begrenzten Art der Beförderung zusammenhängen, sollte diese Richtlinie nicht für die Beförderung gefährlicher Güter gelten.
- (7) Diese Richtlinie sollte keine Anwendung auf die Beförderung gefährlicher Güter unter der direkten und unmittelbaren Verantwortung oder Aufsicht der Streitkräfte finden. Die Beförderung gefährlicher Güter durch gewerbliche Auftragnehmer der Streitkräfte sollte jedoch in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, es sei denn, ihre vertraglich festgelegten Verpflichtungen werden unter der direkten und unmittelbaren Verantwortung oder Aufsicht der Streitkräfte durchgeführt.

(1) ABL C 256 vom 27.10.2007, S. 44.

(2) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. September 2007 (ABL C 187 E vom 24.7.2008, S. 148), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 7. April 2008 (ABL C 117 E vom 14.5.2008, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABL L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

(4) ABL L 235 vom 17.9.1996, S. 25.

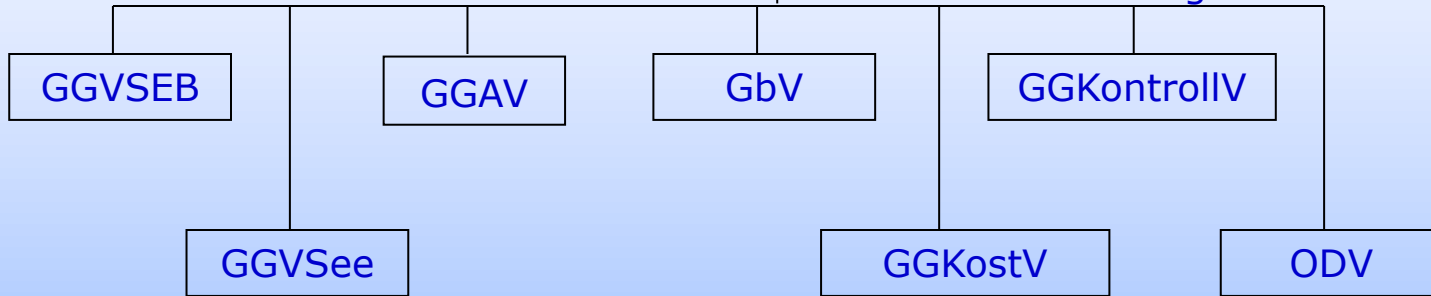


Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter - GGBefG

GGBefG

§§ 3, 6, 8, 9, 12

Verordnungen vom BMDV



BMDV
in Bonn

15. GGÄndV



Bundesrat Drucksache **454/24**

18.09.24

Vk - G - In

Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) regelt die Anforderungen an ortsbewegliche Druckgeräte, die für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem EU-Binnenmarkt zugelassen sind und setzt damit die Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinie des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/537/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1) in nationales Recht um. Zu den ortsbeweglichen Druckgeräten zählen etwa Gaspatronen, Gasflaschen sowie Tanks von Tankfahrzeugen, Tankcontainern und andere bewegliche Druckbehälter. Die ortsbeweglichen Druckgeräte dienen zur Beförderung von Gasen und gasförmigen Flüssigkeiten. Zur Gewährleistung der Sicherheit und des freien Verkehrs ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem EU-Binnenmarkt regelt die ODV die Verwendung, das Inverkehrbringen und die Bereitstellung dieser Geräte auf dem Markt.

In sicherheitstechnischer Hinsicht müssen für die ortsbeweglichen Druckgeräte die Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13), die zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1762 der Kommission vom 5. Juni 2024 (ABl. L 2024/1762, 28.6.2024) geändert worden ist, erfüllt sein. Die Richtlinie 2008/68/EG bildet den Rahmen für das Gefahrgutbeförderungsrecht im EU-Binnenverkehr und verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Regeln der in den Anhängen in Bezug genommenen internationalen Übereinkommen für den Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr anzuwenden. Zu den internationalen Übereinkommen gehören

1. das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),
2. die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und
3. das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Die Regelungen dieser internationalen Übereinkommen werden durch verschiedene internationale und zwischenstaatliche Organisationen sowie Fachgremien der Vereinten Nationen festgelegt und in einem zweijährigen Zyklus an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Da die ODV hinsichtlich der technischen Anforderungen an die ortsbeweglichen Druckgeräte auf die maßgeblichen Regelungen des ADR und

Die Regelungen dieser internationalen Übereinkommen werden durch verschiedene internationale und zwischenstaatliche Organisationen sowie Fachgremien der Vereinten Nationen festgelegt und in einem zweijährigen Zyklus an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Da die ODV hinsichtlich der technischen Anforderungen an die ortsbeweglichen Druckgeräte auf die maßgeblichen Regelungen des ADR und

Drucksache 454/24

-2-

RID verweist, entsteht der Änderungsbedarf, die am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen im ADR/RID 2023 in der ODV abzubilden.

Das in den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie 2010/35/EU geregelte Schutzklauselverfahren etabliert ein Verfahren, nach dem die (nationalen) Marktüberwachungsbehörden gegen ortsbewegliche Druckgeräte vorgehen können, die eine Gefahr für die Sicherheit darstellen. Mit Blick auf die EU-Ebene sichert das Schutzklauselverfahren ein einheitliches Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem EU-Binnenmarkt. Die ODV setzt die Vorgaben dieses Schutzklauselverfahrens in den §§ 22 bis 24 in nationales Recht um. Die Vollzugspraxis hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass der Bedarf an klarstellenden Änderungen und der Schließung von einzelnen Regelungslücken besteht.

16. GGÄndV



Bearbeitungsstand: 10.09.2024 15:07

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Sechzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

(16. GGÄndV)

A. Problem und Ziel

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), RID (für die Eisenbahn) und ADN (für die Binnenschifffahrt) sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. Verkehrsträgerspezifische Regelungen werden jedoch weiterhin in den jeweiligen Regelwerken verbleiben müssen. In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2025 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (30. ADR-, 24. RID- und 10. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen (§ 1 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB (Artikel 1) in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 202X/... der Kommission vom XX. 2024 (ABl. L vom 2024, S. XX) in nationales Recht.

B. Lösung

Die Verordnung beinhaltet die notwendigen nationalen Änderungen in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (Artikel 1), der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) (Artikel 2) und der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) (Artikel 4).

C. Alternativen

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen, deshalb gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Durch die Aufnahme der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für die Prüfungen der Tiegel nach Absatz 7.3.3.2.7 Sondervorschrift AP 11 ADR/RID in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GGVSEB entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Zuständigkeit ergab sich zuvor aus der Anlage 3 GGVSEB, mit den Änderungen ADR/RID 2025 ergibt sie sich nun aus dem internationalen Recht.



Vom ADR / RID / ADN zur GGVSEB

- **30. ADR – Änderungs-
verordnung vom ...**
(BGBl. 2024 II Nr. ... S. ...)
- **16. Verordnung zur Änderung
gefahrenrechtlicher Verordng.**
(BGBl. 202... I Nr. ... S. ...)
- **24. RID – Änderungs-
verordnung vom ...**
(BGBl. 2024 II Nr. ... S. ...)
- **10. ADN – Änderungs-
verordnung vom ...**
(BGBl. 2024 II Nr. ... S. ...)

Bearbeitungsstand: 10.09.2024 15:07

Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Sechzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen
(16. GGÄndV)

A. Problem und Ziel

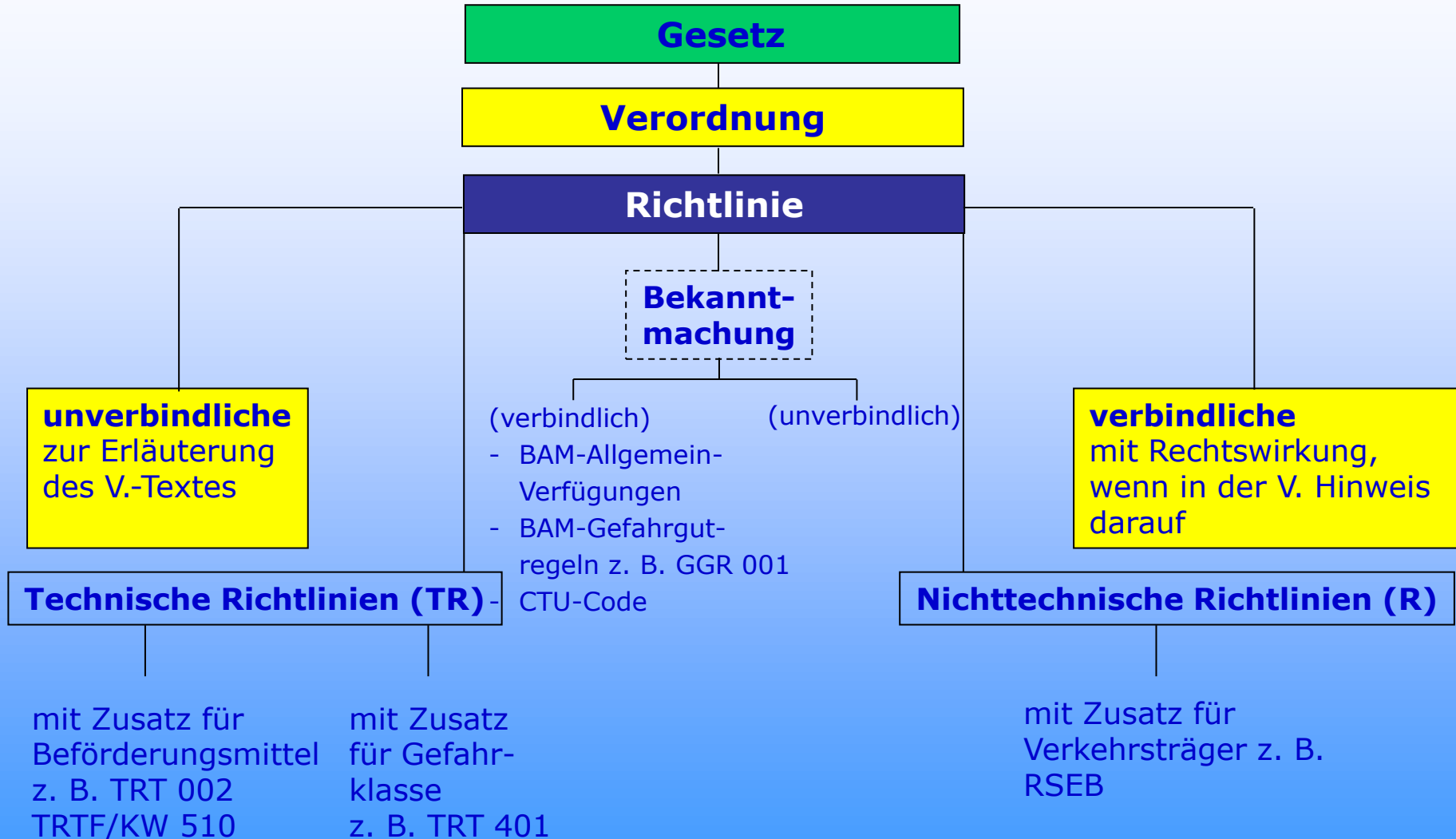
Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), RID (für die Eisenbahn) und ADN (für die Binnenschifffahrt) sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. Verkehrsträgerspezifische Regelungen werden jedoch weiterhin in den jeweiligen Regelwerken verbleiben müssen. In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2025 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (30. ADR-, 24. RID- und 10. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen (§ 1 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB (Artikel 1) in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 202X/... der Kommission vom XX. 2024 (ABl. L vom 2024, S. XX) in nationales Recht.

Verordnungen treten am 1.1.2025 in Kraft!

Stoffe und Gegenstände des ADR / RID / ADN dürfen bis zum **30.6.2025** nach den bis zum 31.12.2022 für sie geltenden Vorschriften des ADR / RID / ADN befördert werden. Dies bedeutet, dass durch die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen und Personen die Vorschriften der 29. und 30. ADR– bzw. 23. und 24. RID– bzw. 9. und 10. ADN – Änderungsverordnung in der Übergangszeit **parallel** angewendet werden dürfen (s. Unterabschnitte 1.6.1.1 und 1.6.6.4 Übergangsvorschriften)!



Richtlinien



Durchführungsrichtlinien Gefahrgut



Verkehrsblatt - Dokumentation

RSEB

Richtlinien
zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung
Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB)
und weiterer gefahrgutrechtlicher
Verordnungen
(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB-

Bonn, den 29. August 2023
G 16/3642.7/1/2023-3

Hiermit gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen -RSEB- bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen

- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227),
- die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174),
- die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174) und
- die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Gleichzeitig hebe ich die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut -RSEB- vom 15. April 2021 (VkBli. 2021 S. 375) auf.

Die neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut wurden gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeitet und sollen als deren allgemeine Verwaltungsvorschriften eingeführt werden, um eine einheitliche Durchführung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr in Deutschland zu gewährleisten.

Der Wortlaut der Richtlinien wird in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Dieser Sonderdruck (B 2207) kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Fax 0231 / 125640, bezogen werden.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Gudula Schwan

Diese Richtlinien enthalten:

- ⇒ Erläuterungen zu §§ 1 bis 38 GGVSEB und Anlagen sowie zum RID/ADR/ADN;
- ⇒ Erläuterungen zu GbV, GGAV und ODV;
- ⇒ Anlagen 1 bis 19.

Stand: 29. August 2023

(VkBli. Nr. 18, Dok. Nr. 115 vom 30.9.2023)

RSEB ist durch den BLFA Gefahrgut an GGVSEB/RID/ADR/ADN mit Stand 2025 anzupassen!

Problem: RSEB ist bisher nicht in allen Bundesländern in Landesrecht überführt!

Durchführungsrichtlinien Gefahrgut



- Transport
- Dangerous Goods
- Competent Authorities
- ECOSOC bodies
- UNECE bodies
- Meetings & Documents
- Meeting Documents before 2021 (ARCHIVE) >
- Legal Instruments and Recommendations ▾
- ADR ▾
 - About the ADR
 - Road map for accession and implementation
 - Agreement (without Annexes)
 - Status and notifications
 - Country information (Competent Authorities, Notifications)
 - Linguistic versions (ADR, Instructions in writing)

ADR Interpretation List

Below is a list of ADR interpretation statements adopted by the Working Party on the Transport of Dangerous Goods since 2016. To view the interpretation adopted for a given subject, click on the entry below.

Interpretation questions discussed by the Working Party which consequently resulted in clarification of the text of ADR are not reproduced.

For additional clarification or more information concerning the interpretation of ADR and its implementation, contact the [national competent authorities](#).

- Transport of dangerous goods as part of duties to protect the public - 1.1.3.1 (d) and (e)
- Calculation of the net mass of explosive substance in 1.1.3.6, 7.5.5.2 and for traffic restrictions in tunnels
- Provisions of Chapter 4.4 for the use of fibre-reinforced plastics tank-containers
- Total quantity of each dangerous good included in the transport document (ADR 5.4.1.1.1 (f))
- Requirements for thermal insulation (ADR 7.1.7.4.5)
- Precautions against electrostatic charges (ADR 7.5.10)
- Reference to competent authorities in Parts 8 and 9
- Tunnel restrictions for dangerous goods with code "(-)" (ADR 8.6.4)
- First date of registration in the table in 9.2.1.1
- Sections of the vehicle certificate of approval (ADR 9.1.3.5)

Suche

Durchführungsrichtlinien Gefahrgut



Verkehrsblatt - Dokumentation

RSEB

Richtlinien
zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung
Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB)
und weiterer gefahrgutrechtlicher
Verordnungen
(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB-

Bonn, den 29. August 2023
G 16/3642.7/1/2023-3

Hiermit gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen -RSEB- bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen

- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227),
- die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174),
- die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174) und
- die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Gleichzeitig hebe ich die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut -RSEB- vom 15. April 2021 (VkJBl. 2021 S. 375) auf.

Die neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut wurden gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeitet und sollen als deren allgemeine Verwaltungsvorschriften eingeführt werden, um eine einheitliche Durchführung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr in Deutschland zu gewährleisten.

Der Wortlaut der Richtlinien wird in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Dieser Sonderdruck (B 2207) kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Fax 0231 / 125640, bezogen werden.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Gudula Schwan

Diese Richtlinien enthalten:

⇒ Erläuterungen zu §§ 1 bis 38 GGVSEB und Anlagen sowie zum RID/ADR/ADN;

⇒ Erläuterungen zu GbV, GGAV und ODV;

⇒ Anlagen 1 bis 19.

Stand: 29. August 2023

(VkJBl. Nr. 18, Dok. Nr. 115 vom 30.9.2023)

RSEB ist durch den BLFA Gefahrgut an GGVSEB/RID/ADR/ADN mit Stand 2025 anzupassen!

Problem: RSEB ist bisher nicht in allen Bundesländern in Landesrecht überführt!

Durchführungsrichtlinien Gefahrgut



Land	Erlass / Fundstelle
BW	Verwaltungsvorschrift zur Einführung der RSEB vom 1. Juni 2018 (GABI. vom 25. Juli 2018 S. 412), Gilt seit 26. Juli 2018 bis 1. September 2024
BY	Bekanntmachung vom 2. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 348 vom 19. Mai 2021) - Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
BE	Bekanntmachung vom 21. Februar 2023 (ABl. Nr. 9 S. 963 vom 3.9.2023) - - Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
BB	Gemeinsamer Runderlass vom 31. August 2017 (ABl. S. 968 vom 1. 11.2017) - Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
HB	Bekanntmachung vom 27. Oktober 2023 (Ambl. Nr. 224 vom 27. Oktober 2023 S. 1111)
HH	Bekanntmachung vom 4. März 2024 (Amtl. Anz. Nr. 23 vom 19. März 2024 S. 361)
HE	Verwaltungsvorschrift zur Einführung der RSEB vom 5. März 2024 (StAnz. Nr. 13 S. 350 vom 25. März 2024) – Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
MV	Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (AmtsBl. M-V 2010 S.13) - Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB + Einführung der RM zur GGVSee
NI	Bekanntmachung vom 14. Februar 2024 (Nds. MBI. vom 15. Februar 2024 Nr. 92) - Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
NW	RdErl.-Änderung vom 7. Dezember 2023 (MBI. NRW Nr. 1/2024 vom 10. Januar 2024 S. 14)
RP	<small>Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz Nr. 10 vom 18.12.2020 Seite 222 Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 9. November 2020 (0512-0001#2020/0001) *1.3.6 Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 22. September 2015 (ISIM 377-48307) - MinBl. S. 154 - Gliederungsnummer 9241* wurde bis zum 31.12.2025 verlängert.</small>
SL	Bekanntmachung vom 14. November 2023 (Ambl. Saarland vom 16. Mai 2024 S. 326) - Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
SN	Einführung vom 18. März 2010 (SächsABI. Jg 2010 Nr. 17 S. 590) - Einführung mit gleitendem Verweis auf die RSEB
ST	RdErl. des MID vom 23.02.2024-35.21-30081 (MBI. LSA Nr. 11 vom 18. März 2024, S. 221)
SH	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Oktober 2023 - VII 436 - 43181/2023
TH	Eine Kontrollkommission prüft den Abbau von Verwaltungsvorschriften, darunter fällt auch die RSEB.

Änderungen für 2027



Kapitel 1.1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

1.1.4.7.1 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Einfuhr von gefährlichen Stoffen in Druckgefäßen".

1.1.4.7.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Ausfuhr von gefährlichen Stoffen in Druckgefäßen und von ungereinigten leeren Druckgefäßen".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/informelles Dokument INF.23/Frühjahr, in der geänderten Fassung]

Änderungen für 2027



Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen

Änderung folgender Definitionen:

- Flaschenbündel
- Flaschen
- Bergungsdruckbehälter
- **Füllungsgrad**
- Nettoexplosivstoffmasse

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/C.3/2023/1 und 51]

Neue Begriffe:

- Druck-Volumen-Produkt (pV-Produkt)
- Nutzbare Wasserkapazität

[Reference document: ST/SG/AC.10/C.3/2023/informal document INF.52, Winter, proposal 4, with editorial amendments by the secretariat]

Änderungen für 2027



Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen

In der Begriffsbestimmung von “**Flüssiggas**“ folgenden Satz hinzufügen:

“Flüssiggas, das der UN-Nummer 1075 oder 1965 zugeordnet ist, darf auch höchstens 12 Masse-% Dimethylether enthalten.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/44 in der Fassung des informellen Dokumentes INF.27/Rev.1]

Änderungen für 2027



Kapitel 3.2 Tabelle A

Geänderte UN-Nummern:

Bei den UN-Nummern 1075 and 1965 in Spalte (6) hinzufügen: “412”.

[Reference document: ST/SG/AC.10/C.3/2023/informal document INF.52, Winter, Vorschlag 4, mit Einführung des Sekretariats]

Bei der UN-Nummer 1066 in Spalte (6) hinzufügen: “679”.

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/36 in der Fassung des informellen Dokumentes INF.28/Rev.1]

Neue UN-Nummern:

UN 2348 BUTYLACRYLATE, STABILISIERT (nur Modellvorschriften!)

UN 3561 CHLOROPHENOLS, CORROSIVE, TOXIC, SOLID, N.O.S.

UN 3562 CHLOROPHENOLS, CORROSIVE, SOLID, N.O.S.

[Reference document: ST/SG/AC.10/C.3/2023/informal document INF.55, Winter, in der geänderten Fassung]

Änderungen für 2027



Kapitel 3.3 Sondervorschriften

Geänderte Sondervorschriften:

SV 119, 145, 146, 188, 252, 277, 291, 296, 301, 310, 328, 360, 363, 379, 387, 388, 389, 400, 401, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 410.

Neue Sondervorschriften:

411 Regelung zu Artikeln mit Magnetresonanztomographen (MRI)

[Reference document: ST/SG/AC.10/C.3/2024/32, as amended]

412 Dieser Eintrag darf nicht mehr als 12 Masseprozent DME enthalten.

[Reference document: informal document INF.61, proposal 2, as amended]

679 Beförderung von Druckgefäßen, die in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 für die Beförderung von Wasserstoff zugelassen sind für Zwecke der Montage, Prüfung usw.

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/36 in der Fassung des informellen Dokumentes INF.28/Rev.1]

Änderungen für 2027



Kapitel 4.1 Verpackungsanweisungen

Geänderte Verpackungsanweisungen:

P 001, P 006, P 200, P 912 sowie IBC 520 sowie LP 03.

Neue Verpackungsanweisungen:

...

Änderungen für 2027



Kapitel 4.3 Verwendung von Tanks

4.3.3.2 Einen neuen Absatz 4.3.3.2.5 einfügen:

"4.3.3.2.5 Vor dem Befüllen sind die Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie für das zu befördernde Gas zugelassen sind und die anwendbaren Vorschriften des RID/ADR eingehalten sind. Die Elemente der Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, die Druckgefäße sind, sind entsprechend den Betriebsdrücken, Füllfaktoren und Befüllungsvorschriften zu befüllen, die in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 für das in die einzelnen Elemente zu befüllende Gas festgelegt sind. Wenn Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC als Ganzes oder wenn Gruppen ihrer Elemente gleichzeitig befüllt werden, darf der Fülldruck oder die Masse der Füllung nicht den niedrigsten höchsten Fülldruck oder die niedrigste höchste Masse der Füllung jedes einzelnen Elements übersteigen. Die Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC dürfen nicht über die anwendbaren zulässigen Massen befüllt werden."

Der bisherige Absatz 4.3.3.2.5 wird zu Absatz 4.3.3.2.6.

Änderungen für 2027



Kapitel 6.8 Tanks

6.8.2.4.3 Einen neuen dritten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Wenn das für die Zwischenprüfung festgelegte Datum überschritten wurde, muss eine Zwischenprüfung durchgeführt werden oder es darf alternativ eine wiederkehrende Prüfung in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.2.4.2 durchgeführt werden.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/1 in der durch das informelle Dokument INF.18/Rev.1 Antrag 2 geänderten Fassung]

Für die UN-Modellvorschriften wurde Kapitel 6.9 Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks mit Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK) komplett überarbeitet!

Offene Fragen – GT RID/ADR/ADN



- Lieferungen an Endverbraucher (COSTHA);
- Schulungen nach Kapitel 1.3 (CEFIC);
- Kennzeichnung von Flüssiggasflaschen (LGE);
- Beförderung von Gegenständen, Maschinen, Geräten (Deutschland und CEFIC);
- Elektronisches Beförderungspapier (D/F);
- Entsorgung von DoT-Gefäßen (EIGA);
- Altverpackungen (FEAD);
- Mengenangabe im Beförderungspapier (FEAD);
- Konformitätsbewertung von Druckgefäßen (ECMA);
- Beförderung von ortsfesten Druckbehältern (ECMA);
- Tätigkeiten von Gefahrgutbeauftragten (CEFIC);
- Unfall- und Risikomanagement (Frankreich)

Offene Fragen – WP.15 für ADR



- Fahrzeugpapiere im Fahrerhaus (UK);
- Warnwesten (Finnland);
- Durchführung der Fahrerschulung (IRU);
- Änderung des Verzögerungswerts (Niederlande);
- Hinterer Schutz der Fahrzeuge (UK);
- Sondervorschrift V2 (UK);
- Anforderung der CV1, Abs. 1 (UK);
- Anforderungen an EX/III-Fahrzeuge (UK);
- Änderung der Schriftlichen Weisungen (D);
- Mitglied der Fahrzeugbesatzung – Definition (UK);
- Begleitpapiere im Fahrerhaus (UK);
- Streichung von 8.3.4 in 1.1.3.6.2 (UK);
- Beförderung durch Tunnel (BK 4/ohne Tunnelcode)



*Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit*